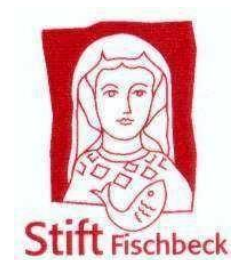


**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für den Friedhof des Stift Fischbeck
(Friedhofgebührensatzung)**



§ 1 Allgemeines

Das Stift Fischbeck betreibt den in § 1 der Friedhofssatzung genannten Friedhof. Für dessen Benutzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebühren für die Rechte an Gräbern

1. Gebühren für die Abgabe von Wahlgrabstätten	
1.1 für jede Wahlgrabstätte Erdbestattung Nutzungsdauer 30 Jahre	900,00€
1.2 für die zusätzliche Einstellung von Urnen auf einer Grabstätte je Urne (max. 2 Urnen pro Grabstätte)	195,00€
1.3 für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes Jahr je Grabstelle	30,00€
2. Gebühren für die Abgabe von Urnenwahlgrabstätten	
2.1. Nutzungsdauer 20 Jahre (1 Urne)	600,00€
2.2 Einstellen einer weiteren Urne, max. 2 Urnen pro Grabstätte	195,00€
2.3 Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	30,00€
3. Gebühren für die Abgabe von Baumgrabstätten im Urnen-Kammersystem, pro Urne	1.200,00€
3.1 Nutzungsdauer 20 Jahre	
3.2 max. 2 Urnen pro Kammer	
3.3 keine Verlängerung möglich	
4. Gebühren für die Abgabe von	
4.1. Sarg-Rasengrabstätten Nutzungsdauer 30 Jahre – keine Verlängerung möglich	1.480,00€
4.2 Urnen-Rasengrabstätten, Nutzungsdauer 20 Jahre - keine Verlängerung möglich	900,00€
4.3 Kindergrabstätte für Säрге bis 120 cm	300,00€

§ 3 Sonstige Gebühren

1. Zustimmung zur Aus- und Umbettung	100,00€
2. Gebühr für besondere Genehmigungen	100,00€
3. Abräumen der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes nach Aufwand, mindestens	250,00€
4. Umschreibung des Nutzungsrechtes	10,00€
5. Zulassung für Gewerbetreibende	20,00€
6. Läuten der Kirchenglocken im Rahmen einer kirchlichen Beisetzung gebührenfrei	
7. Läuten der Kirchenglocken ohne Beisetzung	12,50€
8. Vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungsdauer pro Jahr und Grabstelle	25,00€
zuzüglich Bearbeitungsgebühr	100,00€

In den Gebühren zu §2.1, 2.2 und 3.8 sind die Kosten der Einebnung der Grabstätte bei Ablauf oder vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes nicht enthalten. Diese Kosten sind von dem/den Nutzungsberechtigten zu tragen.

§4 Gebühren für Nebenarbeiten

Für Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung
2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Gebührenschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren sind die jeweiligen Bestattungspflichtigen, Antragsteller und die Personen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

2. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.11.2019 in Kraft.

2. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührenordnung vom 01.06.2016 außer Kraft.

Fischbeck, den 15.10.2019

gez. Katrin Weitack
Äbtissin Stift Fischbeck